

NATIONALE EBENE

ENERGIEKONZEPT DER BUNDESREGIERUNG



Grundlage für die Energiepolitik der Bundesregierung sind die im Energiekonzept vom 28.09.2010 formulierten Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, die den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien beschreiben, sowie die Beschlüsse des Bundestages zum Ausstieg aus der Kernenergie.

STRAßENBAUGESETZ

Bau der Höchstspannungsnetze. Es werden die Integration von Strom aus besseren Vernetzung im europäischen Kraftwerke oder der Vermeidung von Übertragungsverlusten.

PLANUNGS- UND BAUGESETZ

Vorschriften für den Ausbau der länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen. Es werden die Integration von Strom aus besseren Vernetzung im europäischen Kraftwerke oder der Vermeidung von Übertragungsverlusten.

ENERGIEVERTRAGSGESETZ

Verstärkungs- und Ausbauvorhaben im Stromnetz – zusätzlich zu denjenigen Vorhaben, die im Bundesenergieversorgungsplan festgelegt worden sind – in denen ein wirtschaftlich notwendig sind.

ATOMGESETZ

Verstärkungs- und Ausbauvorhaben im Stromnetz – zusätzlich zu denjenigen Vorhaben, die im Bundesenergieversorgungsplan festgelegt worden sind – in denen ein wirtschaftlich notwendig sind.

VERKEHRSMITTELGESETZ (VMPG)

Entscheidungen bei bestimmten öffentlichen und im Umweltschutz zu ergreifen sind.

ENERGIEVERTRAGSGESETZ

Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Strommarkt – Verringerung klimaschädlicher Emissionen des motorisierten Individualverkehrs zu erreichen sind.

STROMVERTRAGSGESETZ

Übertragung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen von den Bundesländern an den Bund.

STROMVERTRAGSGESETZ

Beschreibung der Zuschlagszahlungen für konventionelle und innovative KWK-Systeme nach dem Strommarktgesetz.

STROMVERTRAGSGESETZ

Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Netzen sowie der Anreizregulierung. Sie regelt die Ermittlung des zulässigen Gesamtentgeltes (Netzentgelte) aus den Netzentgelten sowie den Netzentgelten.

STROMVERTRAGSGESETZ

Bedingungen und Bemessung von Entgelten für die Nutzung von Stromversorgungsunternehmen an die Gemeinden und die Energieversorger. Es ist ein Entgelt für die Einräumung des öffentlichen Verkehrswege und den Betrieb von Stromversorgungsunternehmen.

STROMVERTRAGSGESETZ

Bedingungen, zu denen die Netz- und Stromversorgungsunternehmen angeschlossen werden können. Es ist ein Entgelt für die Einräumung des öffentlichen Verkehrswege und den Betrieb von Stromversorgungsunternehmen.

STROMVERTRAGSGESETZ

Mindestanforderungen an den sicheren Betrieb von öffentlich zugänglichen Stromversorgungsunternehmen.

STROMVERTRAGSGESETZ

Bedingungen und Anforderungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zum Schutz vor Gasdruckanstiegen für die Anerkennung von Sachverständigen für die Sicherheitsüberprüfung.

STROMVERTRAGSGESETZ

Regelung der Erzeugung und Verbrauch im Strommarkt.

ENERGIE- UND KLIMAFONDSGESETZ (EKFG)

Zur Finanzierung der mit dem Energiekonzept vom 28.09.2010 verbundenen zusätzlichen Aufgaben wurde der Energie- und Klimafonds (EKFG) errichtet. Mit diesem Sondervermögen lassen sich u. a. Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie nationaler Klimaschutz finanzieren. In Regierungsbeschlüssen vom Juni und Juli 2011 wurden die Verteilungsregeln für CO₂-Emissionszertifikate als einzige Einnahmequelle fest geschrieben.

ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSGESETZ (EnVKKG)

Das Gesetz regelt die Vollzugsbefugnisse und Pflichten der Länder in der Marktüberwachung zur Produktkennzeichnung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des nationalen Effizienzlabels für Heizungsanlagen geregelt.

ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ (EDL-G)

Das Energiedienstleistungsgesetz fördert die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen und sorgt für eine bessere Aufklärung der Endkunden.

ATOMGESETZ (AtG)

Das Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen. Es definiert Grundlagen für den Anlagenbetrieb und die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung.

GESETZ ZUR REDUZIERUNG UND ZUR BEENDIGUNG DER KOHLEVERSTROMUNG (KVVBG)

Das Gesetz regelt, wie die Verstromung von Stein- und Braunkohle reduziert und beendet wird und wie die Auswirkungen dieser Maßnahme langfristig überprüft werden.

ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EnVKV)

Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitenabstände zu den Pflichten von Herstellern und Händlern im Rahmen der Produktkennzeichnung und schafft für die Länder die Rechtsgrundlage zur Verhängung von Bußgeldern.

PKW-ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (Pkw-EnVKV)

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO₂-Effizienz von Fahrzeugen. Zusätzlich zur Angabe der absoluten Verbrauchswerte gibt die farbige CO₂-Effizienzschilder Auskunft darüber, wie effizient das Fahrzeug verglichen mit anderen Modellen ist.

KRAFTWERKSNETZANSCHLUSSEVERORDNUNG (KraftNAV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen werden. Sie enthält Bestimmungen zum Verfahren des Netzanschlusses sowie der Kostentragung für die Verbindung und sieht Informationspflichten des Netzbetreibers vor.

SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SysStabV)

Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität im Versorgungsnetz bei Solaranlagen zu vermeiden. Sie enthält Verpflichtungen zur Nachrüstung von Wechselrichtern sowie Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG (StromGVV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Energieversorger Haushaltskunden im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität zu allgemeinen Preisen beliefern. Sie regelt neben den Aufgaben und Rechten des Grundversorgers die Modalitäten sowie die Abrechnung der Belieferung.

GASGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG (GasGVV)

Die Verordnung regelt analog zur StromGVV die allgemeinen Bedingungen zur Grundversorgung von Haushaltskunden im Niederdruckbereich mit Gas.

NIEDERDRUCKANSCHLUSSEVERORDNUNG (NDAV)

Die Verordnung regelt, zu welchen Bedingungen Letztverbraucher im Niederdruckbereich an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Sie enthält auch Vorgaben zum Netzanschlussvertrag.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON ÜBERTRAGUNGSNETZEN (ÜNSchutzV)

Die Verordnung gestaltet die kritische Infrastrukturen-Richtlinie auf nationaler Ebene näher aus. Es werden Einzelheiten und Fristen des Verfahrens geregelt sowie die Anforderungen an die Sicherheitspläne und die Sicherheitsbeauftragten konkretisiert.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden.

WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZ (WindSeeG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen.

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Das Gesetz enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

TREIBHAUSGASEMISSIONSHANDELSGESETZ (TEHG)

Auf diesem Gesetz basiert der Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-weiten Emissionshandelssystem. Durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen soll zum weltweiten Klimaschutz beigetragen werden.

BUNDES-EMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen) zu schützen.

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG)

Mit dem Gesetz werden erstmals die deutschen Klimaschutzziele verbindlich und mit jährlich sinkenden Emissionsobergrenzen für die einzelnen Sektoren bis 2030 gesetzlich festgeschrieben.

VERORDNUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-EMISSIONSSCHUTZGESETZES (1., 13., 17., 26. BImSchV)

Die Verordnungen dienen vor allem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung und Lärm.

BIOMASSESTROMNACHHALTIGKEITSGESETZ (Bio-St-NachV)

Die Verordnung gilt für flüssige Biomasse, die nach dem EEG zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Sie regelt insbesondere die Nachhaltigkeit zum Schutz von Flächen zur Produktion von flüssiger Biomasse sowie die Zertifizierung von Schnittstellen.

BIOMASSEVERORDNUNG (BiomasseV)

Die Verordnung regelt, welche Stoffe im Rahmen des EEG als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-VERORDNUNG (EEV)

Die Verordnung trifft Regelungen zur Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms, zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage sowie in Bezug auf Herkunftsnachweise, Regionalnachweise und die zugehörigen Register.

DURCHSCHNITTSTROMPREISVERORDNUNG (DSPV)

Die Verordnung legt fest, wie die durchschnittlichen Strompreise für die Berechnung der Stromkostenintensität in der Besonderen Ausgleichsregelung berechnet werden.

SYSTEMDIENSTLEISTUNGSVERORDNUNG WIND (SDLWindV)

Ziel dieser Verordnung ist es, Sicherheit und Stabilität der Stromnetze bei einem hohen Anteil an Windenergie zu erhöhen. Sie soll dazu beitragen, dass Windenergie verstärkt Systemdienstleistungen für die Netze liefert.

GRENZÜBERSCHREITENDE-ERNEUERBARE-ENERGIEN-VERORDNUNG (GEEV)

Die Verordnung regelt die grenzüberschreitende Ausschreibung des Zahlungsanspruchs für Strom aus Solaranlagen und für Windenergieanlagen an Land, die sich im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union befinden.

VERORDNUNG ZU DEN GEMEINSAMEN AUSSCHREIBUNGEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND UND SOLARANLAGEN (GemAV)

Diese Verordnung regelt die gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen. In den gemeinsamen Ausschreibungen können nur Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abgegeben werden, für die die Marktprämie durch Ausschreibungen ermittelt wird.

BUNDESBERGGESETZ (BBergG)

Das Gesetz bildet den Rechtsrahmen für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen in Deutschland. Darüber hinaus gilt es für die Errichtung und den Betrieb von Untergroundspeichern.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Das Gesetz regelt die Benutzung und den Schutz von Gewässern. Die Energieversorgung ist dabei vorwiegend auf die Nutzung von Oberflächengewässern angewiesen u. a. Kühlung, Stromgewinnung aus Wasserkraft.

KOHLENDIOXIDSPEICHERUNGSGESETZ (KSpG)

Das Gesetz schafft den Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten. Ebenso enthalten sind Regelungen zu Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationsspeicher sowie Anschluss und Zugang zu Kohlendioxidleitungen und -speichern.

BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Das Gesetz definiert den Schutzanspruch von Natur und Landschaft. Im Mittelpunkt stehen Regelungen, die die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft sichern sollen. Der Schutz umfasst auch ihre Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung.

ENERGIEVERBRAUCHSRELEVANTE-PRODUKTE-GESETZ (EVPG)

Das Gesetz regelt im Zusammenhang mit EU-Recht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten im Hinblick auf ihren Energieverbrauch. Es schafft die erforderlichen Befugnisse für die entsprechende Marktüberwachung durch die Länder.

HEIZKOSTENVERORDNUNG (HeizkostenV)

Die Verordnung regelt die verbrauchsabhängige Abrechnung des Energieverbrauches in den Bereichen Heizung und Warmwasser für Gebäude mit mehreren Wohnungen oder sonstigen Nutzeneinheiten.

ENERGIEVERBRAUCHSRELEVANTE-PRODUKTE-VERORDNUNG (EVPGV)

Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitenabstände für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten, die nicht den EU-rechtlich festgelegten Energieverbrauchsanforderungen entsprechen. Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Verhängung von Bußgeldern wird den Ländern eine effektive Marktüberwachung ermöglicht.

STRATEGIEN

GESETZE

VERORDNUNGEN